

# **Satzung**

## **der Ortsgemeinde Neumagen-Dhron über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14.03.2019**

Der Ortsgemeinderat Neumagen-Dhron hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen am 31.01.2019 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

(1) Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Ab dem 01.01.2020 erfolgt die Gebührenfestsetzung jährlich in der Haushaltssatzung.

### **§ 2**

#### **Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattung der Antragsteller.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten**

1. Die Entgeltschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Entgelte werden innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Anforderung fällig.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26.09.1996 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 02.06.2008 außer Kraft.

54347 Neumagen-Dhron, den 14.03.2019

Ortsgemeinde Neumagen-Dhron

(D.S.)

gez.  
M. Thomas, Ortsbürgermeister

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Neumagen-Dhron**

### **I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 200,00 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 400,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte 200,00 €  
Überlassung einer Urne in ein vorhandenes Reihen- bzw. Wahlgrab 135,00 €

### **II. Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten durch berechtigte nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen**

1. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an familieneigenen Wahlgrabstätten auf die Dauer von 25 Jahren (15 Jahre bei Urnengrabstätten) betragen die Gebühren
  - a) einer Einzelgrabstätte 625,00 €
  - b) einer Doppelgrabstätte 1.250,00 €
  - c) jede weitere Grabstätte 625,00 €
  - d) Urnendoppelgrabstätte 400,00 €
  - e) jede weitere Urnengrabstätte 200,00 €
2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten auf eine weitere Höchstdauer von 25 Jahren (15 Jahre bei Urnen) werden je 1/25tel je Jahr (1/15tel je Jahr bei Urnen) der vorgenannten Gebühr erhoben.

### **III. Rasengräber**

|                                              |            |
|----------------------------------------------|------------|
| Überlassung einer Rasengrabstätte            | 2.500,00 € |
| Überlassung einer Rasendoppelgrabstätte      | 5.000,00 € |
| Überlassung einer Urnenrasengrabstätte       | 1.800,00 € |
| Überlassung einer Urnenrasendoppelgrabstätte | 3.600,00 € |

### **IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Entgeltschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

### **V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Entgeltschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

## **VI. Leichenhallengebühren**

1. Für die Benutzung der Leichenhalle auf den Friedhöfen Neumagen und Dhron beträgt die Gebühr

|                     |         |
|---------------------|---------|
| je angefangenen Tag | 30,00 € |
|---------------------|---------|

## **VII. Sonstige Gebühren**

Für sonstige Leistungen werden kostendeckende Gebühren erhoben.